



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/09-IA10/95

Wien, am 1995 03 14

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR

Kurt Eder und Kollegen vom 20. Jänner 1995,
Nr. 405/J, betreffend niedrigere Standards im
Wasserrecht

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

XIX. GP-NR

384 /AB

1995-03-17

zu

405

/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kurt Eder und Kollegen vom 20. Jänner 1995, Nr. 405/J, betreffend niedrigere Standards im Wasserrecht, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf Ihre Fragen näher eingehe, weise ich darauf hin, daß im gegenständlichen Regierungsübereinkommen die Inhalte der einzelnen Kapitel aufgrund der Ressortzuständigkeit nach dem Bundesministeriengesetz 1986 gegliedert sind. Gemäß der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 fallen die Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft mit Ausnahme der wasserbautechnischen Angelegenheiten der Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Zu den Fragen 1 bis 5:

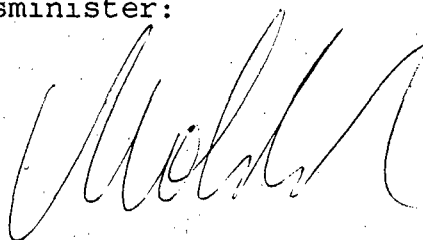
Gemäß dem in der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 enthaltenen Auftrag wurden und werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft branchenspezifische Abwasseremissionsverordnungen ausgearbeitet. Die Parameter und Grenzwerte dieser Verordnungen orientieren sich am Stand der Technik als dem auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Ausarbeitung der genannten Verordnungen wurden die geltenden EU-Normen berücksichtigt. Die EU-Konformität der nationalen Normen ist somit gegeben.

Sehen die EU-Richtlinien in einzelnen Bereichen strengere Standards vor, werden diese in das nationale Recht übernommen werden. Österreich wird auch weiterhin die grundsätzliche Linie seiner strengen Gewässerschutzpolitik beachten.

Zur Lösung der Finanzierungsprobleme auf dem kommunalen Abwassersektor wurde mit den Ländern eine Vorgangsweise nach Prioritäten abgesprochen. Verhandlungswünsche des Gemeindebundes liegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft inzwischen vor. Generell kann gesagt werden, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weiterhin an den Zielen der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 festhalten wird.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Um Klarheit in die Vorhaben des zuständigen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

Anfrage:

1. Mit welcher Verhandlungsposition plant der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in die Verhandlungen über Fragen des Wasserrechtes und der Nitratverordnung mit Vertretern von Ländern, Städte- und Gemeindebund zu gehen, um zu einer einvernehmlichen Neuordnung zu gelangen?
2. Können angesichts des bekannten Standpunktes der oben angeführten Verhandlungspartner die strengen Umweltstandards des Wasserrechtes von seiten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft aufrechterhalten werden?
3. Wie beabsichtigen Sie, angesichts des Widerstandes der oben angeführten Verhandlungspartner das Niveau der Wasserqualität aufrecht zu erhalten, wie es im Koalitionsübereinkommen festgeschrieben ist?
4. Wie verträgt sich eine Aufweichung der strengen Standards des Wasserrechtes mit den entsprechenden Verordnungen der Europäischen Union?
5. Österreich hat in den Verhandlungen mit der Europäischen Union immer darauf gedrängt, seine höheren Umweltstandards aufrecht zu erhalten. Wie kann diese Position weiterhin vertreten werden, wenn auf der anderen Seite Österreich nicht bereit ist, strengere Standards der Europäischen Union in nationales Recht umzusetzen, wie dies anscheinend beim Wasserrecht geplant ist?